



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Nr. 35/2010 vom 29. Oktober 2010

Satzung
der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.03.2009

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 85789-393 • Telefax +49 (0)30 85789-319

**Satzung der Studierendenschaft (StudS)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
nach § 19 Absatz (2) BerlHG vom 16.03.2009
vom 16.03.2009***

Auf Grund von § 19 Absatz (2) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) und § 5 Absatz (1) des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17.07.2008 haben die Studierendenparlamente der FHW und FHVR Berlin auf einer gemeinsamen Sitzung am 16.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

Alle geschlechtsspezifischen Worte, die nicht in einer neutralen Form verwendet werden können, sind wegen der besseren Lesbarkeit nur in einer, der männlichen, Form aufgeführt.

I. Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft und deren Organe

(1) Die immatrikulierten Studierenden, die ihre Rechte an der HWR wahrnehmen, bilden die Studierendenschaft.

(2) Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung der Studierenden (VV),
2. das Studierendenparlament (StuPa) und
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken und ist für alle Organe aktiv und passiv wahlberechtigt.

(4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung (GO) geben.

(5) Die Organe tagen hochschulöffentlich. Die Geschäftsordnungen können in Einzelfällen Ausnahmen vorsehen.

§ 2 Sitzungen

(1) Zu Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind die jeweiligen Mitglieder spätestens zehn Kalendertage vorher einzuladen. Der Sitzungstermin, Tagungsort und die vorläufige Tagesordnung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der AStA kann in seiner Geschäftsordnung (GO) abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments soll spätestens fünf Wochen nach der Neuwahl stattfinden. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments erfolgt durch den Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode.

(3) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Allgemeinen Studierendenausschusses soll spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments stattfinden. Die Einladung erfolgt durch einen neu gewählten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Studierendenparlaments nicht beschlussfähig, so kann zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden. Bei außerordentlichen Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von fünf Tagen.

*Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 3 Juni 2010

§ 3 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Organs anwesend ist. Dies gilt nicht für die Vollversammlung der Studierenden.

(2) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments bedürfen, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Im Studierendenparlament und im Allgemeinen Studierendenausschuss sind auf Verlangen eines Mitgliedes des jeweiligen Organs, bei Versammlungen der Studierenden auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden, auch andere als die vorgenannten Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Organs kann zur Abstimmungsdurchführung Helfer benennen.

(5) Die Satzung der Studierendenschaft sowie deren Änderungen sind in den Amtlichen Mitteilungen der HWR zu veröffentlichen.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses umfasst die Wahlperiode der Organe von einem Jahr.

(2) Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Amtsperiode geschäftsführend im Amt.

§ 5 Rechtsschutz

Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments ist für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Wahrnehmung seines Amtes resultieren, Rechtsschutz zu gewähren.

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Aufgaben des StuPas

(1) Das StuPa besteht gem. BerlHG § 19 Absatz (3) aus 30 Mitgliedern.

(2) Das StuPa hat neben den gesetzlichen Aufgaben aus dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) insbesondere folgende:

1. Die Wahl, Entlastung und Abwahl des AStA oder einzelner Referenten des AStA. Die Abwahl ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich, dabei muss gewährleistet sein, dass der nachfolgende AStA zumindest aus dem Vorstand sowie mindestens 4 weitere Referenten besteht.
2. Sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese zu beschließen.
3. Die Satzung und den Haushaltsplan der Studierendenschaft sowie die Festsetzung der Beiträge zu beschließen.
4. Eine Fahrt für alle studentischen Mitglieder der Gremien der HWR mit dem Ziel auszurichten, die gremienübergreifende Kommunikation zu fördern.

(3) Das StuPa soll mindestens dreimal pro Semester tagen. Darüber hinaus tagt das StuPa:

1. auf Antrag des AStA,
2. auf schriftlichen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder

3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft.

In dem jeweiligen Antrag ist mindestens ein Tagesordnungspunkt zu benennen.

§ 7 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung das Präsidium, bestehend aus:

1. dem Präsidenten,
2. einem Stellvertreter und
3. einem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des AStAs sein.

(3) Das Präsidium ist für die satzungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

(4) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück oder scheidet es aus der Hochschule aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Ein zurückgetretenes Mitglied führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers fort.

(5) Die Aufgaben des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des StuPas (GO-StuPa).

(6) Die konstruktive Abwahl der Mitglieder des Präsidiums ist mit einer qualifizierten Mehrheit des StuPas möglich, wenn das Präsidium den, in der GO-StuPa und Satzung der Studierendenschaft, geregelten Aufgaben nicht nachkommt.

§ 8 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-StuPa), in welcher die nicht in der Satzung enthaltenen Aufgaben und Regelungen festgelegt sind.

§ 9 Ausschüsse

(1) Das StuPa kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einrichten. Diese sind an Beschlüsse des StuPas gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.

(2) Die Bestellung und Auflösung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 10 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus zwei Vorsitzenden und einem Finanzreferenten, welche auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gewählt werden. In den Allgemeinen Studierendenausschuss können bis zu zwölf weitere Mitglieder vom Studierendenparlament gewählt werden.

(2) Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss sein.

(3) Tritt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück oder scheidet aus der Hochschule aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Das zurückgetretene Mitglied führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes fort.

§ 11 Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss

Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA), in welcher die nicht in der Satzung enthaltenen Aufgaben und Regelungen festgelegt sind.

§ 12 Kontrolle der Haushaltsführung durch das Studierendenparlament

Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenparlament nach § 19 Absatz (4) BerlHG rechenenschaftspflichtig. Der AStA soll pro Amtsperiode einmal einen Geschäftsbericht und Haushaltsjahresabschluss dem StuPa vorlegen.

IV. Entschädigungen

§ 13 Entschädigungen

- (1) Für Sitzungen der Organe der Studierendenschaft der HWR Berlin werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Das StuPa-Präsidium erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe regelt die GO-StuPa.
- (3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des jeweils gültigen BAföG-Höchstsatzes erhalten. Genauerer regelt die GO-AStA.

V. Studentische Vollversammlung (VV)

§ 14 Vollversammlung der Studierenden

- (1) Die Studentische Vollversammlung ist das höchste Organ der Studierendenschaft. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die personenbezogenen Vollversammlungen sind beschlussfähig mit ordentlicher Einladung der Betroffenen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (3) Die VV wird einberufen:
 - auf Beschluss des AStAs,
 - auf Beschluss des StuPas,
 - auf schriftlichen Antrag von 5 % der verfassten Studierendenschaft.
- (4) Zusätzlich sind Teilversammlungen der Fachbereiche und einzelner Studiengänge möglich.
- (5) Jedes Mitglied der verfassten Studierendenschaft hat auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Die VV kann mit einer 2/3-Mehrheit die Auflösung des StuPas beschließen.

VI. Urabstimmung

§ 15 Allgemeines

- (1) Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Sie können bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung durchgeführt werden und gelten als bindend, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Studierendenparlament Wahlberechtigten zustimmt. Auf Grund der

Haushaltshoheit des Studierendenparlaments sind diejenigen Urabstimmungen der Studierendenschaft unzulässig, welche die Studierendenschaft zu Ausgaben verpflichten, die dem beschlossenen Haushaltsplan des Amtsjahres entgegen stehen.

(2) Stimmberechtigt ist, wer wahlberechtigt ist.

(3) Beschlüsse der Urabstimmung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 16 Durchführung

(1) Der Text der Urabstimmung wird mit dem Begehren festgesetzt.

(2) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom StuPa ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss ist unmittelbar nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden drei Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:

- Veröffentlichung des erfolgreichen Begehrens und der endgültigen Urabstimmungstexte mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Urabstimmung,
- Durchführung der Urabstimmung an mindestens zwei Tagen während der täglichen Vorlesungszeit.

(3) Die Urabstimmung ist durchzuführen:

1. auf Beschluss des AStAs,
2. auf Verlangen von 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. auf Beschluss des StuPas.

(4) Die Durchführung kann durch die Verantwortlichen auf die HWR Berlin übertragen werden.

(5) Die Durchführung der Urabstimmung per Briefwahl ist zulässig.

VII. Haushalt

§ 17 Grundsätze

Die Haushaltsaufstellung, -ausführung und -kontrolle richtet sich nach den Vorschriften für das Haushaltswesen, insbesondere der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Beauftragte für den Haushalt der Studierendenschaft ist der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Finanzreferent des AStA entwirft in Abstimmung mit dem AStA einen Haushaltsplan, der vom StuPa bis spätestens 1. Dezember jedes Jahres für das Folgejahr verabschiedet werden soll, damit dieser bis zum 31. Dezember vom Präsident der HWR genehmigt werden und am 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten kann.

§ 19 Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung

Die Durchführung von Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung wird gemäß § 20 Absatz (2) BerlHG der Verwaltung der HWR Berlin übertragen und durch diese wahrgenommen.

§ 20 Abweichungen und Deckungsfähigkeit

(1) Bei sich andeutenden gravierenden Abweichungen im laufenden Haushaltsjahr gegenüber dem verabschiedeten Jahresplan hat der Finanzreferent dem StuPa einen Nachtragshaushalt zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan kann die gegenseitige, unbegrenzte Deckungsfähigkeit der Haushaltsposten untereinander vorsehen. Dies gilt nur, wenn die Mehrausgaben einzelner Titel durch:

- Minderausgaben bei anderen einzelnen Titeln,
- nicht verplantem Kassenbestand oder
- außerplanmäßigen Mehreinnahmen

gedeckt werden können und der Gesamtplan dadurch eingehalten werden kann.

§ 21 Jahresabschluss

(1) Der Haushaltsjahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr soll bis zum 2. Quartal des Folgejahres fertig gestellt sein, dem StuPa vorliegen und abgestimmt werden.

(2) Der AStA bestellt, zur Prüfung des abgelaufenen Haushaltsjahres einen vereidigten Rechnungsprüfer oder anerkannten Wirtschaftsprüfer.

§ 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der verfassten Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

VIII. Beiträge

§ 23 Beiträge

(1) Die Studierenden der HWR haben die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendigen Beiträge zu entrichten.

(2) Die Beitragshöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(3) Die Einziehung erfolgt semesterweise durch die zentrale Hochschulverwaltung der HWR Berlin.

(4) Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

IX. Zuschüsse

§ 24 Allgemeines

Die Studierendenschaft der HWR Berlin, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, gewährt Zuschüsse. Näheres regelt die Zuschussordnung.

X. Wahlen

§ 25 Wahlen zum Studierendenparlament

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen richtet sich das StuPa nach der allgemeinen Wahlordnung der HWR. Abweichende Regelungen sind möglich.

(2) Die Wahlen erfolgen zusammen mit den Gremienwahlen der HWR.

XI. Schlussbestimmungen

§ 26 Ergänzungen

Diese Satzung ergänzt die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes und wird ergänzt durch die Wahlordnung der HWR Berlin sowie die Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft.

§ 27 Veröffentlichung

Die Satzung wird im Mitteilungsblatt der HWR Berlin und im Berliner Amtsblatt veröffentlicht.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der HWR Berlin veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Satzungen der Studierendenschaft der FHW Berlin vom 01.11.2006 und FHVR Berlin vom 24.10.2005 außer Kraft.

XII. Übergangsregelung

Für die Zeit vom 01.04.2009 bis zu den konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Organe kann das gemeinsame StuPa abweichende Regelungen erlassen.